



Daniela Messerer
Steuerberaterin

Steuerberaterin Daniela Messerer
Postfach 1211 · 77945 Friesenheim

Lohstrasse 12
77948 Friesenheim-Oberschopfheim
Telefon 07808 / 9456 - 0
Telefax 07808 / 9456 - 20
Anrufbeantworter - 25
Internet: www.stb-messerer.de
E-Mail : kanzlei@stb-messerer.de

Bankkonten:
Volksbank Lahr
BLZ 682 900 00 Konto-Nr. 11031307
Sparkasse Offenburg / Ortenau
BLZ 664 500 50 Konto-Nr.76 115205

Welche Rechte und Pflichten haben Sie als Unternehmer bei einer Betriebsprüfung?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nichts ist sicher im Geschäftsleben - außer dass jedem Unternehmen früher oder später eine Betriebsprüfung durch das Finanzamt bevorsteht. Während mittelgroße Unternehmen ca. alle zwölf Jahre das „Vergnügen“ haben, ist es bei Kleinbetrieben kaum absehbar, wann sie in den Prüfungsplan einbezogen werden. Außerdem kann das Finanzamt auch bei einer Umsatzsteuer- bzw. Lohnsteuer-Nachschau ohne Ankündigung in beschränktem Maße prüfen und dann zu einer regulären Betriebsprüfung übergehen.

Als Leiter eines kleinen oder mittelständischen Unternehmens sollten Sie daher unbedingt wissen, welche Rechte und Pflichten Sie bei einer Betriebsprüfung haben: So darf der Prüfer z.B. auf Ihr betriebliches EDV-System zugreifen. Aber Ihre privaten Räume darf er nicht betreten! Zudem müssen Sie auch nicht jede Prüfungsfrage beantworten. Sie können aber viel zu einem reibungslosen Ablauf beitragen, indem Sie sich gut vorbereiten.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen Überblick darüber, welche Anforderungen die Betriebsprüfung an Sie und Ihre Mitarbeiter stellt und welche Rechte Sie haben. Bitte zögern Sie nicht, sich bei Erhalt einer Prüfungsanordnung sofort bei uns zu melden.

Mit freundlichen Grüßen

Welche Rechte und Pflichten haben Sie als Unternehmer bei einer Betriebsprüfung?

Kommen Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, können Ihnen Strafzahlungen von bis zu 250.000 € drohen!

Allgemeine Tipps für eine erfolgreiche Betriebsprüfung

- ✘ Bitte informieren Sie uns umgehend, wenn Ihnen eine Betriebsprüfung bevorsteht!
- ✘ Bestimmen Sie einen Mitarbeiter oder uns als **Ansprechpartner für den Prüfer**.
- ✘ Der Ansprechpartner sollte sich im Vorfeld mit dem Prüfer abstimmen.
- ✘ Ihre Mitarbeiter sollten keine Informationen ohne **Rücksprache mit dem Ansprechpartner** an den Prüfer herausgeben.
- ✘ Aus der schriftlichen Prüfungsanordnung muss der Umfang der Prüfung hervorgehen.
- ✘ Stellen Sie **alle relevanten Unterlagen** (siehe Checkliste) im Vorfeld zusammen.
- ✘ **Besonderheiten des Betriebs** sollten Sie dem Prüfer vorab erläutern (z.B. Abläufe in der Buchhaltung).



Ihre Rechte (u.a.)

- Das Finanzamt darf Ihre Mitwirkung nur dann verlangen, wenn dies verhältnismäßig, erfüllbar und zumutbar ist.
- Ihre privaten Wohnräume sind für den Betriebsprüfer grundsätzlich tabu. Sie sollten ihm den Zutritt ggf. verweigern!
- Der Prüfer sollte Prüfungsfragen stets schriftlich formulieren.
- Sie können die Antwort auf Prüfungsfragen verweigern, wenn diese unverhältnismäßig sind.



Ihre Mitwirkungspflichten (u.a.)

- Durch Ihre Informationen muss sich der Prüfer einen Überblick verschaffen können.
- Sie müssen dem Prüfer den Zugriff auf Ihr betriebliches EDV-System gewähren, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist.
- Sie müssen die verlangten Unterlagen und Informationen bereitstellen, sofern diese prüfungsrelevant sind.
- Dem Prüfer ist zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Betriebs- und Geschäftsräumen zu gewähren.
- Ein Prüferzimmer muss bereitgestellt werden.



Verletzen Sie Ihre Mitwirkungspflichten, drohen Ihnen u.a. folgende Konsequenzen:

- Festsetzung von Zwangs- oder Verzögerungsgeld
- Nichtanerkennung von Betriebsausgaben
- Ermittlungen der Steuerfahndung
- Schätzung von Besteuerungsgrundlagen sowie Zinsbelastung durch Mehrsteuern

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Fragen zum Thema Betriebsprüfung können Sie gerne im Rahmen eines Termins persönlich mit uns besprechen.